

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ: 30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 22/2020

Potsdam, 24.09.2020

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

3.1.1. - Modulversionen für das Abrechnungsquartal III/2020 und die monatlichen Abrechnungen Oktober 2020 - Telematikinfrastruktur (TI)

Freundliche Grüße
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

MODULVERSIONEN FÜR DAS ABRECHNUNGSQUARTAL III/2020 UND DIE MONATLICHEN ABRECHNUNGEN OKTOBER 2020

Einen Link zu den aktuellen Abrechnungs- Modulversionen der KZBV finden Sie auf der Seite der KZVLB nach dem LogIn zur Online-Abrechnung unter dem Menüpunkt „Abrechnung“ in der ersten Zeile der Upload-Tabelle.

Direkt abrufbar auf der Internetseite der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (www.kzbv.de) unter der Rubrik „Telematik und IT“ (im Bereich „Zahnärzte“).

Ebenfalls dort finden Sie eine ausführliche Dokumentation zu den „Fehlermeldungen der Abrechnungsmodule auf Fallebene“, die Sie einsehen und downloaden können.

Der **früheste** Upload-Termin für die Monatsabrechnungen Oktober ist der 25.09.2020.

Die KCH- und KFO- Abrechnungen für das III. Quartal 2020 können wie immer ab dem 16.09. übermittelt werden.

Wir dürfen Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Einreichung ZE, PAR und KFB bis 10. des laufenden Monats sowie auch die Einreichung KFO jeweils bis 10. des neuen Quartalmonats erfolgen kann.

Die Einreichung KCH erfolgt jeweils bis 12. des neuen Quartalsmonats.

Falls die Einreichtermine auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, gilt der nächste Arbeitstag.

Die genannten Termine sind Endtermine.

MODULE	Version	Gültigkeit
KCH- Abrechnungsmodul	4.6 4.7	Abrechnung III.Quart. 2020 einzusetzen ab 01.10.2020
KFO- Abrechnungsmodul	4.8 4.9	Abrechnung III.Quart. 2020 einzusetzen ab 01.10.2020
KBR- Abrechnungsmodul	4.0 4.1	Leistungen bis 30.09. 2020 einzusetzen ab 01.10.2020
ZE- Abrechnungsmodul	5.3 5.4	Leistungen bis 30.09. 2020 einzusetzen ab 01.10.2020
PAR- Abrechnungsmodul	2.9 3.0	Leistungen bis 30.09. 2020 einzusetzen ab 01.10.2020
Sendemodul	1.6 1.7	Leistungen bis 30.09. 2020 einzusetzen ab 01.10.2020

Die Vers.-Nummer des **Knr12**-Moduls (Kassenummernmodul) ist ab 01.10.2020 die **5.2.** September 2020

ACHTUNG

BESONDERHEIT der monatlichen Abrechnungen Oktober und der Quartalsabrechnungen III/2020

Aufgrund zahlreicher Nachfragen zum Prozedere der Erstellung der verschiedenen Abrechnungsdateien, insbesondere von Anwendern der Programme der Firma Compugroup, möchten wir klarstellen, dass es KZVseitig KEINE Vorgaben gibt, kurzfristig anberaumte Updates einspielen zu MÜSSEN, die bestimmte Kombinationen von Abrechnungs- und Sendemodulversionen enthalten.

Im KZV- Bereich Land Brandenburg werden für die o.g. Abrechnungen jegliche Kombinationen der Sendemodulversionen (1.6/1.6a/1.7) mit Abrechnungsmodulversionen akzeptiert!

Die KZBV teilt zu den Veränderungen der Programmmodule zum 01.10.2020 mit:

In dieser Version des ZE-Abrechnungsmoduls sind die ab dem 01.10.2020 geltenden neuen Zuschuss-Stufen „60“, „70“ und „75“ berücksichtigt.
Zudem sind die Festzuschussbeträge mit abgesenktem MwSt.-Satz enthalten.

In den KZBV-Modulen sind die neuen BEMA-Gebührennummern Videosprechstunde (VS), Videofallkonferenz (VFKa, VFKb), Technikzuschlag (TZ) sowie die angepassten Gebührennummern Konsiliarische Erörterung 181a/b sowie 182 a/b berücksichtigt.

Das Feld „Art des Anspruchsnachweises“ ist um ein neues Kennzeichen „4 – kein direkter Zahnarzt-Patientenkontakt“ erweitert worden. Dieses Kennzeichen ist für das Ersatzverfahren in Sonderfällen gem. § 8 der neuen eGK-Vereinbarung zu verwenden. Dieses Ersatzverfahren bzw. Kennzeichen ist nur zulässig, wenn im Vorquartal ein gültiger Anspruchsnachweis vorgelegt wurde.

Ab dieser Version ist im Rahmen der Abrechnung die jeweilige Konnektorversion an die KZVen zu übermitteln. Dafür wurde die Zahnarztidentifikationsdatei modifiziert und hinter Zeile „7. Programmstandskennzeichen“ die neue Zeile „8. Konnektorversion“ eingefügt.

Das Knr12-Modul musste modifiziert werden, da es zu einer Fehlerausgabe bei der Krankenkasse KKH kam. Im Falle der KKH wurde im Feld „Abrechnender Kostenträger“ auf der eGK das Haupt- bzw. General-IK eingetragen. Dieses Haupt-/General-IK wurde bisher nicht als Abrechnungs-IK genutzt und nur beim Ersatzverfahren (Ablese der Daten vom Kartenkörper) berücksichtigt. Da davon ausgegangen werden muss, dass auch andere Ersatzkassen bei neu auszugebenden eGKs so vorgehen werden, wurde das Knr12-Modul entsprechend angepasst.

Des Weiteren wurden Ergänzungen vorgenommen, die nur für den KZV-Bereich Niedersachsen relevant sind.

TELEMATIKINFRASTRUKTUR (TI)

Refinanzierung

Wir dürfen sie nochmals darauf hinweisen, dass für die Refinanzierung des Erstausrüstungspaket TI seit dem 01.01.2020 eine **Jahresfrist** nach Anschluss und Inbetriebnahme besteht.

Dies gilt nicht für Ansprüche bei denen der Anschluss und die Nutzung der gesetzlichen Anwendungen ab Beginn des Online-Rollout im Jahr 2017 bis 31. Dezember 2019 erfolgte; diese dürfen bis 31.12.2020 geltend gemacht werden.

(§ 6 Abs. 7b Anlage 11 BMV-Z)

Ebenso können Sie das **Konnektor-Upgrade** der KoCoBox refinanzieren, was wir Ihnen ausführlich in der Vorstandsinformation RS 17/2020 aufbereitet hatten.

Der Anspruch auf diese Pauschale besteht ausschließlich für Vertragszahnärzte, die einen VSDM-Konnektor besitzen gem. § 2 Anlage 11a BMV-Z (Pauschalenvereinbarung).

Neben dem Konnektor der Compugroup Medical (CGM) hat nun auch der „**secunet konnektor**“ in der Softwareversion „eHealth“ den mehrstufigen Zulassungsprozess erfolgreich durchlaufen. Die gematik erteilte der neuen Version am 17. August 2020 die Zulassung für den Wirkbetrieb in der Telematikinfrastruktur (TI).

Medizinische Leistungserbringer (Vertragszahnärzte und Einrichtungen), die den secunet konnektor bereits nutzen, erhalten die neue Version per **Online-Upgrade**.

Die Firma secunet teilt dazu mit: „Die Nutzer können das Online-Upgrade einspielen und per Lizenz die Fachmodule NFDM und eMP freischalten. Zugang zu den Lizenzen erhalten die Leistungserbringer über ihren TI-Dienstleister.“

Über die Möglichkeit zur **Refinanzierung** in Verbindung mit dem „**secunet konnektor**“-**Upgrade** werden wir Sie gesondert informieren.

Konnektoren in der Version „eHealth“ bieten eine Reihe neuer medizinischer Anwendungen. Dazu gehören u.a. das Notfalldatenmanagement (NFDM) und der elektronische Medikationsplan (eMP). In der neuen Version sind zudem alle notwendigen Funktionen enthalten, um den Fachdienst „Kommunikation im Medizinwesen“ (KIM) nutzen zu können.

Elektronischer Heilberufsausweis (eHbA)= eZahnarztausweis

Sobald die medizinischen Anwendungen der TI in allen Praxen zur Verfügung stehen, muss je Praxis mindestens ein Zahnarzt im Besitz eines eZahnarztausweises (**eHbA**) sein.

Voraussichtlich ist das ab 1. Januar 2021 der Fall.

Aktuell schafft die **Bundeszahnärztekammer** (BZÄK) dazu eine bundeseinheitliche Herausgabestruktur.

Gesetzliche Grundlage für die Pflicht zum eZahnarztausweis ist das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG, besonders hier § 340 und § 341), das im Juli vom Bundestag verabschiedet wurde und voraussichtlich im Herbst in Kraft treten wird. Bis zum 30. Juni 2021 müssen demnach Zahnarztpraxen nachweisen, dass sie die erforderlichen Komponenten und Dienste zum Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA) haben – wozu auch der eZahnarztausweis gehört.

Allerdings kann das Bundesministerium für Gesundheit die „Frist nach Satz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängern“. (PDSG § 341 Abs.6).

*Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.sczepanski@kzvlb.de
TI-Hotline, Telefon: 0331-2977-100, online-rollout@kzvlb.de*